



Num. XXVIII.

**Gemeiner Bescheid für die Advocaten und Procuratoren,  
von 1783.**

**E**s sind für guten und geschwinden Gang der Prozesse genug Vorschriften in hiesigen Landesherrlichen Verordnungen enthalten, und da diese nunmehr in der gedruckten Sammlung aller Landes-Verordnungen mit begriffen sind; so ist keinerley Entschuldigung der Unwissenheit für Entgegenhandlungen derselben mehr zulässig, vielmehr größte Pflicht des Gerichts, auf die genaueste Befolgung zu halten, und die der Advocaten, sich in ihrem ganzen Verhalten darnach pünktlich zu richten.

Jenes wird von nun an strenges geschehen, und, daß dieses auch so erfolge, daran werden die Advocaten hie mit ernstlich und bey Vermeydung der, auf Entgegenhandlungen bestimmten Strafen hie mit erinnert.

Ganz besonders geschieht dies aber in Ansehung alles dessen, was für gute Entwerfung des Klaglibells, dessen ganze Rubricirung, mit Bestimmung des generis actionis, wie auch für gute Einrichtung der Antwort darauf mit ganz specialer, also punktwaise abgefakter Litis-Contestation verordnet ist, weil beyde Grundlagen des ganzen Processes werden und, wann dabey die gegebenen Vorschriften nicht aufs genaueste beachtet werden, daraus Verwirrung und schädlichste Weitläufigkeit entstehen, die nicht weiter verstattet, sondern deren Veranlassungen wider die Verordnungen

XXVIII. Gemeiner Bescheid für die Advocaten und Procuratoren, ic. 77

gen aufs ernsthafteste geahndet werden sollen. Wornach sich also die Advocaten zu richten haben, denen deswegen dieser gemeine Bescheid gehörig bekannt gemacht werden soll. Decretum Detmold den 6ten Merz 1783.

Gräflich Lippische Vormundschafftlich<sup>e</sup>  
Regierung daselbst.

Num. XXIX.

**Verordnung wegen der Hochzeiten, Kindtaufen und Haus-  
bührungen, von 1783.**

**V**on Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aneyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Durch verschiedene alte und neuere Landesgesetze ist, für den gemeinen Bürger, Handwerks- und Arbeitsmann in den Städten und für den gemeinen Unterthan aufm Lande, das Halten der Hochzeiten und Kindtaufen sehr eingeschränket, das der Hausbührungen, der Fenster-Küch-Schaaftzimmen-Mergelzehrungen und Spinnereyen aber, so wie überhaupt alle andere Gasterey ganz verbothen worden, und das ist auch das Ausspielen und Verschießen einer Sache; nur in der Verordnung vom 4ten Decbr. 1770 Ausnahme mit den Zehrungen bey Hausbührungen, Dünger-Erd- und Mergelfahren gemacht worden, deren Zulassung aber doch auch nur auf eine eingeschränkte Art geschehen.

Anlaß und Ursache dieser Gesetze waren nach den Zeiten, worin sie gegeben worden, äußerst wichtig. Herrschender Hang zum

R 3

ANLEGE  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN  
LEOSTE.

Saufen und Schwelgen, damit verbundene Neigung zum Müßiggang und Begierde, ihn durch leichte Mittel zu pflegen; diese alle wurden durch die verbotene Gelage genähret. Was schon in persönlichen Fällen der Gesundheit und der Haus- und Familienwohlfahrt schädlich war, das wurde es auf solchen zahlreichen Gelagen allgemeiner, und moralisch und politisch böse Verwöhnheit wurde dadurch noch fester.

Heilsam waren also jene Gesetze vormals, nur für gegenwärtige Zeiten sind sie es so nicht mehr, und bedürfen also nach dem Grundsatz: daß alle Polizei-Gesetze nur so lange dauern müssen, als ihre Ursachen währen, einer Abänderung.

Der Hang zum Saufen, Schwelgen und Müßiggang ist, Gottlob! nicht mehr so herrschend, und die hier und da noch übrige individuelle Neigung dazu, durch besonders darüber auch schon verordnete obrigkeitliche Aufsicht, wol zurückzuhalten, allgemein treffendes Mittel dazu nicht mehr nöthig, selbst zu hart und in mehrfacher Betrachtung nachtheilig.

Wir haben also, um vorgedachten Unterthanen dieser Grafschaft solche Gelegenheit zu guten freudigen Ergübungen und Aufmunterungen, so wie auch zu Erhaltung des Nutzens, warum verschiedene solcher Gastereyen angestellet werden, wieder zu öfnen, diesen Gegenstand am letzten Landtag in patriotische Ueberlegung gebracht und wollen nunmehr darüber, mit erfolgtem Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, folgendes verordnen:

1) Wird es bey dem Verboeth der Zehrungen, die vorzüglich auf Goldschneidereyen zielen, also bey dem der Fenster-Kuh-, Schaaf- und Innenzehrungen, wie auch der Spinnerey ganz gelassen.

2) Wird das Hochzeit- und Kindtaufhalten, nach eines jeden Zustand und Vermögen, dem gemeinen Bürger, Handwerks- und Arbeitsmann in den Städten und so auch dem gemeinen Unterthan auf dem Lande wieder frey gegeben, jedoch mit bleibender Einschränkung des Gebatterbittens nach der Kirchen-Ordnung.

3) Wird

3) Wird das Halten der Hausbührungen und der Zehrungen bey Dünge- Erd- und Mergelfahren, mit Aufhebung ihrer vorigen Einschränkungen, wieder verstatet.

4) Bleibt aber bey allen diesen, so wieder erlaubten Gastereyen und Zehrungen das Setzen der Schenktische, mit schriftlicher Aufzeichnung der Geber und der Gabe, wovon das Reichen zum übermäßigen Schenken ungebührlicher Zweck ist, ganz nach der Verordnung vom 4ten December 1770 verbotnen.

5) Wird auch dabey überall der Gebrauch fremden Getranks, also auch der des Kaffe und Weins bey 10 und nach Befinden mehr Oß. Strafe untersagt.

6) Wird für jede dieser erlaubten Gastereyen nur ein Tag, und bloß für Hochzeiten werden zwey Tage, wer sie will, verstatet, überhaupt aber wird dabey eine mäßige Anzahl der Esgerichte empfohlen.

7) Wird bedungen, daß, wann von dieser gut gemeinten Vergünstigung in einer Stadt, Bauerschaft, oder einem Dorf und Flecken schädlicher Mißbrauch gemacht, und auf denen so wieder erlaubten Gelagen Unmäßigkeit im Essen, Saufen, Schlagen und verbotenes Spielen und Schießen einweisen sollte, dann die Stadt, Bauerschaft, das Dorf oder Flecken dieser Vergünstigung auf gefchehene Untersuchung und davon an Vormundschaftliche Regierung abgestatteten Bericht sogleich beraubet werden und sich dann schlechterdings wieder nach vorigen Gesetzen richten soll.

8) Um jedoch solchen Mißbräuchen aufs möglichste vorzubeugen und die guten Zwecke dieser Vergünstigung desto sicherer zu erreichen, verordnen Wir zugleich, daß in den Städten nach ihrer Abtheilung, und in Flecken, Dörfern und Bauerschaften, für diese ganz, zwey Männer, die besten Haushälter, die ehrbarste und gesitteste, zu Aufseher auf diese erlaubte Gelage angestellet werden, diesen dann allemal vom Vorhaben einer solchen Gasterey, wie sie eingerichtet, welche dazu eingeladen werden sollen, die Anzeige geschehen; daß ferner diese darauf die ganze Einrichtung verabreden, wo

es dem Zustand des Gasterengebers gemäß, nöthig ist, solche einschränken und sodann vom Vorhaben und dessen verabredeten Einrichtung jedesmal der Obrigkeit ebenfalls Anzeige thun, und auch allezeit bey der Gasterey gegenwärtig seyn, auf Ordnung und Ruhe sehen und gegen Störung und gesehwidriges Verhalten obrigkeitliche Hülfe gleich begehren und auch erhalten sollen. Endlich und

9) wird auch das Verspielen und Verschließen einer Sache wieder erlaubt, jedoch nur so, daß davon vorher jedesmal der Obrigkeit des Orts Anzeige, von dieser Ernennung der Schärer der aufzusetzenden Sache und endlich deren Verspielen oder Verschließen nur nach dem taxirten Werth, überhaupt aber nicht anders als so, bey 5 bis 10 Gfl. Strafe, geschehe.

Drosten und Beamten aufm Lande, wie auch Bürgemeistern, Richtern und Rätthen in Städten wird nun eigene Erfüllung dieser Verordnung und pflichtmäßige genaue Aufsicht auf Befolgung derselben von den Unterthanen, so wie überhaupt auf Erreichung ihrer guten Zwecke nachdrücklich empfohlen; und soll dieselbe, damit sie gehdrig bekannt werde, von denen Kanzeln verlesen und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 1ten April 1783.

Ludwig Henrich Adolph Graf zur Lippe.



Num. XXX.

Num. XXX.

Verordnung wegen Cedirens, Assignirens und Verpfändens  
des Gehalts, Gnadengehalts und Unterhaltsgelder  
aus der Wittwenkasse, von 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeden, Erburggraf zu Uerrecht, Ritter des Hessischen goldenen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Es ist Uns vorgetragen worden, daß Gehalte Herrschaftlicher Bediente, Gnadengehalte und Unterhaltsgelder aus den Wittwenkassen andern auf mehrere Quartale zu heben abgetreten oder angewiesen werden.

Da nun dies der Bestimmung solcher Gelder ganz zuwider ist, schädlichste Folgen für die Cedenten oder Assignanten selbst erzeuget, und dabey überdem oft unerlaubteste Vervortheilungen geschehen, so verbieten Wir hiemit, als Regierender Vormund, alles Cediren, Assigniren und Verpfänden des Gehalts, Gnadengehalts und der Unterhaltsgelder aus den Wittwenkassen, mit Ausnahme eines Quartals, welches das laufende, oder das nächst darauf folgende seyn kann, und wollen, daß kein Rendant, aus dessen Kasse solche Gelder bezahlet werden, auf mehrere, oder andere Quartale Cession, oder Assignment annehme, auch von keinem Gericht auf andere, oder auf weitere Verpfändung erkannt, vielmehr der, welcher darüber Gelder hergeschossen hat, des Ueberschusses verlässlich erkläret werde. Wie dann auch, wann auf solche Gelder beym Mangel andern Vermögens, denn sonst hat ein Arrest darauf gar nicht  
Dritter Band. § statt,